

Schurffscheine und die auf bereits zugetheilte Schurffelder angebrachten Muthungen anzugeben sind.

§ 21. Das Bergamt hat über eine erteilte Verlängerung der gesetzlichen Schurffrist Bescheinigung auf dem zu diesem Behufe einzureichenden Schurffscheine auszustellen und nach dessen Erfolg den Schurffschein an den Schürfer wieder auszuantworten. Zu § 20.

§ 22. Die Ortsverwaltungsbehörden haben die erfolgte Vorzeigung des Schurffscheins auf letzterem an der nach dem beiliegenden Schema unter III dazu angewiesenen Stelle zu bescheinigen. Zu § 23.

Eine gleiche Bescheinigung ist von dem Vertreter von öffentlichen Anlagen auf dem Schurffscheine zu bewirken, wenn in der Nähe von solchen Anlagen geschürft werden soll.

§ 23. Bei den Erörterungen und Entscheidungen über die Zulässigkeit von Schurffarbeiten ist zugleich darauf zu sehen, daß den von dem Grundeigenthümer rücksichtlich der zum Schürfen ausersehenen Stellen ausgesprochenen billigen Wünschen möglichst genügt werde. Zu § 24.

§ 24. Ehe wegen der Entschädigung das Taxationsverfahren eingeleitet wird, hat die Ortsverwaltungsbehörde sich, jedoch mit Vermeidung kostspieliger Localerörterungen, zu bemühen, eine Vereinigung zwischen den Interessenten zu vermitteln und über die dießfalligen Verhandlungen ein Protocoll aufzunehmen. Wenn hierbei ein Vergleich nicht zu Stande kommt, so ist doch in dem Protocolle der Entschädigungsbetrag anzugeben, zu dessen Leistung der Schürfer sich freiwillig verstanden, dessen Annahme aber der Beschädigte verweigert hat. Zu § 27.

§ 25. Dem Bergamte bleibt nachgelassen, zu der Besorgung derjenigen Geschäfte, welche zu der technischen Beaufsichtigung der Schurffarbeiten gehören, in denjenigen Fällen, wo diese Beaufsichtigung von den technischen Localbeamten (Berginspectoren) wegen örtlicher Entfernung nicht in ausreichender Maße ausgeübt werden kann, geeignete Personen auch außerhalb seines Mittels gegen Vergütung auf Staatskosten mit entsprechendem Auftrage zu versehen. Zu § 29.

Die Ortsverwaltungsbehörden haben sich der Beaufsichtigung der Schurffarbeiten ebenfalls zu unterziehen und gegen wahrgenommene Ordnungswidrigkeiten entweder ohne Weiteres einzuschreiten oder dieselben, falls technische Rücksichten einschlagen, unverzüglich dem Bergamte zur Abstellung mitzutheilen.

§ 26. Bei Ausstellung eines Schurffscheins zu Vornahme unterirdischer Auf- und Untersuchungsarbeiten ist die Schurffrist nach der Zeitdauer festzustellen, welche voraussichtlich zur Erreichung des dabei gesteckten Zieles erforderlich sein wird, wenn diese Arbeiten mit der nach dem concreten Falle zu bemessenden zulässigen Stärke der Belegung täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage eine achtstündige Schicht hindurch betrieben werden. Zu § 31.

Wenn die Schurffrist auf eine längere Dauer, als auf ein Jahr, festgestellt werden muß, so hat das Bergamt bei Ausstellung des Schurffscheins dem Bergbauunternehmer die vor-